

Laborordnung

des

Instituts für Anorganische und Analytische Chemie

und des

Instituts für Physikalische Chemie

Arbeitsort: Forschungs- und Praktikumslaboratorien im Institut für Physikalische Chemie, Corrensstraße 28/30
Forschungs- und Praktikumslaboratorien im Institut für Anorganische und Analytische Chemie, Corrensstraße 28/30 & 48, Heisenbergstr. 11
Hörsaalvorbereitung des Instituts für Anorganische und Analytische Chemie im Hörsaalgebäude der Chemischen Institute, Wilhelm-Klemm-Str. 6

Tätigkeit: Allgemeine Labortätigkeit

Vorbemerkungen

Die in der Laborordnung beschriebenen Regeln gelten für alle Stoffe und Gemische,

- die als gefährliche Stoffe und gefährliche Gemische eingestuft sind oder
- aus denen bei der Verwendung gefährliche Stoffe oder gefährliche Gemische entstehen oder freigesetzt werden können oder
- die andere, chronisch schädigende Eigenschaften besitzen

Gefährliche Stoffe und gefährliche Gemische sind nach § 3a (Chemikaliengesetz - ChemG):

1. die in Anhang I Teil 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Kriterien für physikalische Gefahren oder Gesundheitsgefahren erfüllen oder
2. umweltgefährlich sind, indem sie
 - a) die in Anhang I Teil 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Kriterien für Umweltgefahren und weitere Gefahren erfüllen oder
 - b) selbst oder deren Umwandlungsprodukte sonst geeignet sind, die Beschaffenheit des Naturhaushaltes, von Wasser, Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können.

Der Umgang mit Stoffen und Gemischen, deren Ungefährlichkeit nicht zweifelsfrei feststeht, hat so zu erfolgen wie der mit Gefahrstoffen.

Die Aufnahme der gefährlichen Stoffe und gefährlichen Gemische in den menschlichen Körper kann durch Einatmen über die Lunge, durch Resorption durch die Haut sowie über die Schleimhäute und den Verdauungstrakt erfolgen.

Bei allen Arbeiten haben Sie die hier aufgeführten Vorschriften, Richtlinien und Regelungen einzuhalten.

1. Grundregeln

- 1.1 Der Aufenthalt und das Arbeiten in Laboratorien ist nur Befugten gestattet.
- 1.2 Ohne Sicherheitseinweisung ist niemand befugt, ein Labor zu betreten, technische Geräte oder Chemikalien zu verwenden. Die Benutzung von Laboratorien, technischen Geräten und Chemikalien wird durch spezielle Betriebsanweisungen geregelt. Vor Aufnahme der Tätigkeiten und danach mindestens einmal jährlich ist vom Vorgesetzten eine Unterweisung durchzuführen, bei der die Beschäftigten auf allgemeine und spezielle Gefahren am Arbeitsplatz hingewiesen werden und entsprechende Verhaltensregeln kennenlernen. Die Teilnahme an den Sicherheitsunterweisungen ist obligatorisch und wird in einer Unterschriftenliste (inkl. Unterweisungsinhalt) dokumentiert.
- 1.3 Die folgenden Schriften sind zu lesen, und ihr Inhalt ist bei Laborarbeiten zu beachten:
- DGUV Information 213-850: „Sicheres Arbeiten in Laboratorien – Grundlagen und Handlungshilfen“
 - DGUV Vorschrift 1: Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“)
 - TRGS 526: Technische Regeln für Gefahrstoffe: Laboratorien
 - Entsorgungsordnung für Chemikalien der WWU Münster
 - Brandschutzordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
 - Hausordnung
 - sowie weitere spezielle Betriebsanweisungen gemäß Betriebssicherheits- und Gefahrstoffverordnung für gefährliche Stoffe, Stoffgruppen und Tätigkeiten.

Die Pflicht zur Information über weitergehende Gefährdungen gilt insbesondere für speziell ausgewiesene Laboratorien, die gesonderten Bestimmungen unterliegen. Dazu zählen beispielsweise Bereiche, in den denen die Strahlenschutzbestimmungen (wie Laser-, Röntgen- und Mößbauer-Labore), sowie solche, in denen die Biostoffverordnung oder das Gentechnikgesetz (wie Gentechnische S1-Labore) Anwendung finden.

- 1.4 Unabhängig von der Sicherheitsunterweisung hat sich jeder über Rettungswege, Notausgänge, Absperrvorrichtungen für Gas, Strom, Wasser und über Standorte der Feuerlöscher zu informieren. Ebenso müssen sich alle Beschäftigten über den Standort und die Funktionsweise der dem Arbeitsplatz nächstgelegenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen zu informieren:
- Notrufeinrichtungen (z. B. Telefon, Feuermelder)
 - Erste Hilfe-Material (Verbandkasten, Trage, Defibrillator usw.)
 - Brandschutzeinrichtungen (Handfeuerlöscher, Handmelder usw.)
 - Körpernotduschen, Augennotduschen
 - Aufsaug- oder Bindemittel
 - Not-Aus für Gas/Elektro, Gasabsperrentile
 - Atemschutzmaske
 - Notabsperrovrichtungen für Gas, Strom, Wasser
 - Notausgänge, Flucht- und Rettungswege, Sammelplätze
- 1.5 Instituts- und hochschulfremde Personen dürfen sich nur mit Erlaubnis der/des Laborverantwortlichen bzw. unter Begleitung einer Aufsichtsperson und in entsprechender Schutzausrüstung in den Räumlichkeiten aufhalten.

- 1.6 Die regulären Arbeitszeiten sind Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Arbeiten im Labor sind nur gestattet, wenn eine zweite Person in Rufweite ist. Allein sollten grundsätzlich lediglich Arbeiten am Schreibtisch (z.B. Computerarbeiten) durchgeführt werden. Für Arbeiten außerhalb der oben angegebenen Zeiten und an Feiertagen sind spezielle Regeln der Hausordnung und der Gefährdungsbeurteilungen der jeweiligen Arbeitskreise zu beachten.
- 1.7 Das Essen, Trinken, Rauchen und Schminken im Labor, direkt vor dem Labor und im angrenzenden Flurbereich ist untersagt. Auch das Abstellen, Aufbewahren oder Zubereiten von Lebensmitteln ist untersagt.
- 1.8 Unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten mit Nebenwirkungen, welche ein sicheres Arbeiten behindern können, dürfen keinerlei Tätigkeiten ausgeübt werden.
- 1.9 Die Türen von Laboratorien sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Dies ist aus Gründen des Brandschutzes und des ausreichenden Luftwechsels im Raum erforderlich. Bei Ausfall und Störung der Be- und Entlüftungsanlagen sind Arbeiten mit Gefahrstoffen unverzüglich einzustellen.
- 1.10 Bei defekten ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln ist unverzüglich die Reparatur zu veranlassen. Es ist nicht erlaubt, defekte Geräte bis zur Reparatur weiter zu betreiben. Alle ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel sind von der dafür zuständigen Elektrofachkraft wiederkehrend gemäß Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und mit der entsprechenden Plakette zu versehen. Eingriffe an elektrischen Laborgeräten und elektrischen Leitungen dürfen nur durch die dafür zuständigen Handwerker erfolgen.
- 1.11 Defekte Geräte dürfen nur in gereinigtem und kontaminationsfreiem Zustand zur Reparatur gegeben werden. Elektrische Geräte dürfen nur von geschultem Fachpersonal repariert bzw. modifiziert werden.
- 1.12 Vor Beginn neuer Arbeiten sind unter Verantwortung des Vorgesetzten die Gefährdungen zu ermitteln und die Schutzmaßnahmen festzulegen.
- 1.13 Notausgänge, Fluchtwege, Durchgänge, Treppen sowie Zugänge zu Feuerlöschern, Notduschen, Augenspül- und Erste-Hilfe-Einrichtungen dürfen nicht verstellt werden. Überflüssige Brandlasten sind zu entfernen. Das Blockieren und Verkeilen von Brandschutztüren ist unzulässig.
- 1.14 Offensichtliche Sicherheitsmängel sind schnellstmöglich zu beheben oder dem Verantwortlichen zur Mängelbeseitigung zu melden.
- 1.15 In Laboren, die dem Geltungsbereich der GUV-I 213-850 bzw. TRGS 526 unterliegen, muss ständig eine Schutzbrille getragen werden, Brillenträger müssen eine optisch korrigierte Schutzbrille oder aber eine Überbrille nach W DIN 2 über der eigenen Brille tragen. Für andere Labore legt die Gefährdungsbeurteilung die notwendige persönliche Schutzausrüstung fest.
- 1.16 In Laboren, die dem Geltungsbereich der GUV-I 213-850 bzw. TRGS 526 unterliegen, ist zweckmäßige Schutzkleidung (z. B. ein Baumwollkittel) zu tragen, deren Gewebe aufgrund des Brenn- und Schmelzverhaltens keine erhöhte Gefährdung im Brandfall erwarten lässt. Die Kleidung soll den Körper und die Arme ausreichend bedecken. Es darf nur festes, geschlossenes und trittsicheres Schuhwerk getragen werden. Für befristet und unbefristet Beschäftigte werden personenbezogene Kittel auf Antrag beschafft. Studierende und Gäste können sich für die Zeit ihres Aufenthalts in den

Instituten Kittel ausleihen. Grundsätzlich gilt: Im Labor ist eine den Arbeiten entsprechende Schutzkleidung zu tragen. Für andere Labore legt die Gefährdungsbeurteilung die notwendige persönliche Schutzausrüstung fest.

- 1.17 Pausenräume, Bibliotheken, Schreibeplätze etc. außerhalb des Labors dürfen nicht mit Laborkittel und Schutzhandschuhen betreten werden.
- 1.18 Der Arbeitsplatz muss ordentlich und sauber gehalten und verlassen werden. Die Beseitigung von Gefahrstoffen auf Fußböden darf nicht dem Reinigungspersonal überlassen werden.
- 1.19 Die in den Sicherheitshinweisen und speziellen Betriebsanweisungen vorgesehenen Körperschutzmittel wie Korbbrillen, Gesichtsschutz und geeignete Handschuhe sind zu benutzen. Die Hautschutz- und Handschuhpläne sind zu beachten. Hautschutz- und Hautpflegecreme können über den Haustechniker kostenfrei bezogen werden. Schutzhandschuhe sollten nicht ständig, sondern nur dann getragen werden, wenn eine Gefährdung besteht. Vor Verlassen eines Labors sind die Handschuhe in jedem Fall abzulegen.
- 1.20 Für Nacht- bzw. Dauerversuche gilt die Richtlinie für Nachtversuche. Nacht- und Dauerversuche sind gemäß dieser Richtlinie deutlich mit einem separaten Zettel zu kennzeichnen. Auf diesem Zettel sind folgende Mindestangaben zu notieren:
 - Eingesetzte Stoffe und erwartete Produkte mit Gefahrenbezeichnung
 - Temperatur der Reaktion und Notwendigkeit der Kühlung
 - Versuchsdauer
 - Ansprechpartner und Telefonnummer
 - Verhalten bei Störungen (z.B. Kühlwasserverlust, Ausfall von Strom oder Sondergas) und im Gefahrfall (Brand)
- 1.21 Werden Experimente mit automatischer Regelung jeglicher Art (Temperatur, Gas, Wasser etc.) in Abwesenheit des Experimentators durchgeführt, so ist von diesem sicher zu stellen, dass bei Ausfall dieser Regelung keine Sach- und Personenschäden entstehen können.

2. Umgang mit Gefahrstoffen

- 2.1 Der Umgang mit Gefahrstoffen darf erst nach erfolgter Unterweisung durch fachlich qualifiziertes Personal oder der/den für das Labor Verantwortlichen für Gefährdungen und Sicherheitsmaßnahmen und Entsorgung der Abfälle aufgenommen werden. Wer mit Gefahrstoffen umgeht, muss über ihre Eigenschaften, Wirkungen, wirksame Schutzmaßnahmen, Verhaltensweisen im Gefahrfall und mögliche Erste-Hilfe-Maßnahmen unterrichtet sein. Sie/Er muss darüber hinaus wissen, wie eine sachgerechte Entsorgung zu erfolgen hat.
- 2.2 Vor dem Umgang mit gefährlichen Stoffen und gefährlichen Gemischen entsprechend der Definition in den Vorbemerkungen ist durch den Benutzer anhand der Liste der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) oder anhand von Sicherheitsdatenblättern oder anhand von Hersteller- oder Händlerkatalogen oder mit Hilfe von Internetdatenbanken die Risikogruppe, zu der der Stoff oder das Gemisch gehört, zu ermitteln. Für gefährliche Stoffe und gefährliche Gemische ist nach § 14 GefStoffV eine Betriebsanweisung zu erstellen. Dies gilt auch für die Durchführung von Verfahren, bei denen eventuell Gefahrstoffe freigesetzt werden können.
Die ermittelten Gefahren- und die Sicherheitshinweise (H- und P-Sätze) sind als Bestandteil dieser Betriebsanweisung verbindlich.
- 2.3 Sämtliche gefährlichen Stoffe und gefährlichen Gemische sind in eine mindestens jährlich zu aktualisierende Gefahrstoffliste einzutragen. Hierfür steht das Gefahrstoffkataster der WWU zur Verfügung. Die Aktualisierung ist gleichzeitig als Anlass für eine Revision des Chemikalienbestandes zu nehmen.
- 2.4 Gefahrstoffe dürfen nicht in Behältnissen aufbewahrt oder gelagert werden, die zu Verwechslungen mit Lebensmitteln führen können. Behältnisse sind zu kennzeichnen mit: Name des Gefahrstoffes, Gefahrensymbole, H- und P-Sätzen, Signalwort, Hersteller bzw. Lieferant und bei selbst dargestellten Substanzen Nutzernamen und Datum der Herstellung.
- 2.5 Das Bereithalten von Chemikalien in Laboratorien ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Gefährliche Flüssigkeiten und Behältnisse mit Gefahrstoffen dürfen in Schränken und Regalen nur so hoch gelagert werden, dass sie sicher entnommen werden können (Richtlinie: Augenhöhe des Entnehmenden).
- 2.6 Es dürfen sich nur die Mengen an brennbaren Flüssigkeiten innerhalb der Arbeitszeit am Arbeitsplatz befinden, die für den unmittelbaren Fortgang der Arbeit notwendig sind. Darüber hinaus bereitgehaltene Mengen gelten als Lagerung und dürfen nur in speziellen Gefahrstofflagerschränken aufbewahrt werden. Bei der Lagerung sind die in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ (TRGS 510) angegebenen Höchstmengen zu beachten.
- 2.7 Gefährliche Stoffe oder gefährliche Gemische, die mit mindestens einem der folgenden Piktogramme



gekennzeichnet sind, sind unter Verschluss zu halten. Sind keine anderen Verschlussmöglichkeiten vorhanden, so ist sicher zu stellen, dass das Labor bei jedem Verlassen vor unbefugtem Zutritt gesichert wird (Organisationsverantwortung des Arbeitsgruppen- bzw. Praktikumsleiters).

- 2.8 Wenn eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, ist grundsätzlich unter dem Abzug zu arbeiten. Näheres regelt die Gefährdungsbeurteilung des jeweiligen Arbeitskreises.
- 2.9 Bei der gemeinsamen Lagerung gefährlicher Stoffe und gefährlicher Gemische sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ (TRGS 510) zur Zusammenlagerung, speziell auch Anhang 1: Lagerung in Sicherheitsschränken zu beachten. Nach A.1.2 (7) gilt: „Gefahrstoffe, die in gefährlicher Weise miteinander reagieren können, dürfen nicht in demselben Sicherheitsschrank gelagert werden. Dies gilt z.B. für entzündbare Flüssigkeiten und Gefahrstoffe, die zur Entstehung von Bränden führen können, wie z.B. selbstzersetzliche oder pyrophore Gefahrstoffe“. Der Zusammenlagerungstabelle der TRGS 510 ist zu entnehmen, in welchem Fall eine Separatlagerung erforderlich oder eine Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt oder erlaubt ist.
- 2.10 Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in Kühltischen oder Tiefkühlleinrichtungen aufbewahrt werden, deren Innenraum explosionsgeschützt ist. Derartige Kühltische sind mit einem blauen Schild mit der Aufschrift „Zur Aufbewahrung brennbarer Flüssigkeiten geeignet“ zu kennzeichnen. Gefahrstoffe sind so aufzubewahren, dass bei Beschädigung der Behältnisse keine gefährlichen Reaktionen möglich sind.
- 2.11 Das Trocknen von Stoffen, die gefährliche und explosive Dämpfe entwickeln können, ist in Trockenschränken aufgrund der Explosionsgefahr untersagt.
- 2.12 Sämtliche Standgefäße sind gemäß GefStoffV zu kennzeichnen; große Gefäße (> 1 Liter) sind vollständig zu kennzeichnen. Zerbrechliche Gefäße mit einem Volumen größer als einem Liter sind aus Sicherheitsgründen zu vermeiden.
- 2.13 Beim Transport von Gefahrstoffen in zerbrechlichen Gefäßen ist grundsätzlich ein geeigneter und unzerbrechlicher Transportbehälter zu verwenden. Der gleichzeitige Transport von Gefahrstoffen und Personen in Aufzügen ist verboten.
- 2.14 Beim Umgang mit besonderen Gefahrstoffen ist gemäß Gefährdungsbeurteilung für Havarie-Fälle eine Atemschutzmaske mit geeignetem Filter am Arbeitsplatz bereitzuhalten. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist eine Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung erforderlich.
- 2.15 Werdende und stillende Mütter unterstehen besonderem Schutz. Maßnahmen müssen entsprechend Mutterschutzgesetz (MuSchG, v.a. §11, 12) in den Arbeitskreisen gesondert getroffen werden. Frauen, die Umgang mit Gefahrstoffen haben, sind verpflichtet, eine Schwangerschaft unverzüglich der Institutsleitung bzw. der Arbeitsgruppenleitung zu melden. Studentinnen melden eine Schwangerschaft unter: koordinierung.mutterschutzgesetz@uni-muenster.de

3. Umgang mit Druckgasen

3.1 Druckgasflaschen stellen ein hohes Gefahrenpotential dar. Räumlichkeiten, in denen sich Druckgasflaschen befinden, müssen durch ein entsprechendes Symbol gekennzeichnet sein. Die Symbole können bei Haus-/Sicherheitstechnik (Tel. 23427) angefordert werden.

3.2 Druckgasflaschen (gefüllte und leere) dürfen nur transportiert werden:

- mit aufgeschraubter Schutzkappe
- auf Flaschentransportwagen mit umgelegter Sicherheitskette

Soweit der Transport im Aufzug erfolgt, dürfen Druckgase und Personen grundsätzlich nicht zusammen transportiert werden.

3.3 Aus Brandschutzgründen sind Druckgasflaschen grundsätzlich außerhalb der Laboratorien aufzustellen und die Gase den Arbeitsplätzen durch technisch dichte, fest verlegte Rohrleitungen zuzuführen. Kann so nicht verfahren werden, ist die Unterbringung von Druckgasflaschen nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- Durch Unterbringung in Schränken nach DIN EN 14470-2
- Durch **Einrichtungen**, die Druckgasflaschen selbsttätig mit Wasser berieseln (z.B. Sprühwasser-Löschanlagen, ortsfest, mit offenen Düsen" nach DIN 14 494)
- Sind solche Schutzmaßnahmen nicht möglich, müssen Druckgasflaschen nach **täglichem Arbeitsschluss an einen sicheren Ort** gebracht werden.
- Druckgasflaschen müssen gegen Umstürzen durch Ketten, Rohrschellen oder Einstellvorrichtungen gesichert werden.

3.4 Druckgasflaschen mit sehr giftigen/giftigen, ätzenden und krebserzeugenden Gasen müssen, sofern sie im Labor zu Versuchen aufgestellt werden, dauerabgesaugt werden (z.B. im Sicherheitsschrank).

3.5 An Druckgasflaschen sind nach Gebrauch und nach dem Entleeren die Ventile zu schließen.

4. Allgemeine Schutz- und Sicherheitseinrichtungen

- 4.1 Die Frontschieber der Abzüge sind geschlossen zu halten. Die Funktionsfähigkeit der Abzüge ist optisch über die elektronische Dauerüberwachung zu kontrollieren. Defekte Abzüge dürfen nicht benutzt werden. Eine unverzügliche Meldung ist an einen der Hausmeister (Tel. 36000) zu machen. Diese werden dann den jeweiligen Kustos und den Haustechniker (Tel. 23427) informieren.
- 4.2 Jeder hat sich über den Standort und die Funktionsweise der Notabsperrvorrichtungen für Gas und Strom zu informieren. Eingriffe in die Strom-, Gas-, Wasser- und Lüftungsversorgung dürfen nur vom Personal der Technischen Dienste vorgenommen werden. Bei Störungen mit unmittelbarer Gefahr ist die Störungsannahme (Tel. 33333) zu informieren. Droht keine unmittelbare Gefahr ist einer der Hausmeister (Tel. 36000) zu kontaktieren. Sollte ein Notausschalter versehentlich betätigt worden sein, ist **sofort** einer der Hausmeister darüber zu informieren.
- 4.3 Notduschen und Augenduschen sind monatlich auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Dies ist in einem Prüfbuch zu dokumentieren. Die Notduschen werden durch die Hausmeister geprüft. Die Augenduschen sind von einer Person zu überprüfen, die der Leiter eines Laborbereichs dafür benennt.
- 4.4 Feuerlöscher, Löschsandbehälter und Behälter für Aufsaugmaterial müssen nach jeder Benutzung neu befüllt werden. Benutzte Feuerlöscher und solche mit verletzter Plombierung sind bei den Hausmeistern abzugeben.
- 4.5 Bodeneinläufe und Beckensiphons sind mit Wasser gefüllt zu halten, um die Abwasserleitungen gegen den im Labor herrschenden Unterdruck zu verschließen.
- 4.6 Vergewissern Sie sich über die Lage der Erste-Hilfe-Kästen. Da Erste-Hilfe-Kästen immer vollständig vorzuhalten sind, sind diese regelmäßig durch die benannten Ersthelfer auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen und entsprechend zu ergänzen. Erste-Hilfe-Material kann bei der Haus-/Sicherheitstechnik (Tel. 23427) angefordert werden. Bei Entnahme von Erste-Hilfe-Material aus dem Erste-Hilfe-Kasten sind, aus versicherungstechnischen Gründen, immer entsprechende Eintragungen auf den Abreißblöcken im Erste-Hilfe-Kasten vorzunehmen.
- 4.7 Bei Unfällen muss unverzüglich die Haus-/Sicherheitstechnik (Tel. 23427) informiert werden. Zusätzlich muss eine Unfallmeldung durch den Arbeitskreisleiter / Praktikumsleiter erfolgen. Entsprechende Vordrucke sind bei der Haus-/Sicherheitstechnik erhältlich. Die Weiterleitung und weitere Bearbeitung der Unfallanzeigen erfolgt ebenfalls durch die Haus-/Sicherheitstechnik.

5. Abfallverminderung und Entsorgung

- 5.1 Der Weiterverwendung und der Wiederaufarbeitung, z. B. von Lösungsmitteln, ist der Vorzug vor der Entsorgung zu geben. Reaktive Reststoffe, z. B. Alkalimetalle, Peroxide, Hydride, Raney-Nickel, sind sachgerecht zu weniger gefährlichen Stoffen umzusetzen. Informationen hierzu finden Sie in den stoffbezogenen Betriebsanweisungen und in der Entsorgungsordnung für Sonderabfälle der Uni Münster.
- 5.2 Sammelbehälter dürfen nicht offen transportiert werden.
- 5.3 Anfallende, nicht weiter verwendbare Reststoffe, die aufgrund ihrer Eigenschaften als Sonderabfall einzustufen sind, müssen entsprechend der **Entsorgungsordnung für Sonderabfälle** verpackt, beschriftet und deklariert bei der Abteilung Arbeits- und Umweltschutz zur Entsorgung angemeldet werden. Die geltenden Transportvorschriften sind zu beachten. Sie sind unter **Transport gefährlicher Güter** abzurufen oder bei der **Abteilung** Arbeits- und Umweltschutz zu erfragen. Es ist unter allen Umständen zu vermeiden, dass gefahrstoffhaltige Substanzen in das Abwasser gelangen. Ansprechpartner sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Chemikalienausgabe (Tel. 33130).

6. Verhalten in Gefahrensituationen

6.1 Allgemeines

- **Notruf 112**

Ablauf nach folgendem Schema:

Wo geschah der Unfall?	Ortsangabe
Was ist passiert?	Feuer, Verätzung, Sturz usw.
Welche Verletzungen?	Art und Ort am Körper
Wie viele Verletzte?	Anzahl
Wer meldet?	Namen angeben
Warten!	Niemals auflegen, bevor die Rettungsleitstelle das Gespräch beendet hat: Es können wichtige Fragen zu beantworten sein.

- **Bei Ertönen einer akustischen Signalanlage ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen und die Sammelplätze sind unverzüglich aufzusuchen. Blockieren Sie beim Verlassen des Gebäudes nicht die Eingänge oder Zufahrtstraßen für die Rettungsfahrzeuge!**
- Ruhe bewahren und überstürztes, unüberlegtes Handeln vermeiden!
- Gefährdete Personen warnen, ggf. zum Verlassen der Räume auffordern. Verletzten helfen, dabei auf die eigene Sicherheit achten.
- Aufsichtsperson und/oder den Verantwortlichen benachrichtigen.

6.2 Verhalten bei Unfällen / Erste-Hilfe

- Bei allen Hilfeleistungen auf die eigene Sicherheit achten! So schnell wie möglich einen **Notruf (112)** tätigen. Falls nötig, durch schreien Hilfe hinzuholen.
- Informationen für den Arzt sicherstellen. Angabe über Chemikalien, möglichst mit Hinweisen aus den stoffbezogenen Betriebsanweisungen oder Sicherheitsdatenblättern, bereithalten. Eine Telefonnummer des Ansprechpartners ist für Rückfragen mitzugeben. Erbrochenes und Chemikalien sind sicherzustellen.
- Die benannten Ersthelfer aus beiden Instituten finden Sie auf dem Aushang im Foyer, sowie an den Erste-Hilfe-Einrichtungen.

6.3 Verhalten im Brandfall

- Es sind die Anforderungen der Brandschutzordnung zu beachten!
- Wenn ein Feuer nicht automatisch detektiert wird, sollte der nächste Feuermelder (auf den Fluren, im Treppenhaus) durch Einschlagen der Glasscheibe und Drücken des Knopfes, betätigt werden oder ggf. telefonisch der **Notruf** unter **112** abgesetzt werden.
- Bei Verlassen des Gebäudes den Rettungswegschildern folgen, gekennzeichnete Fluchtwege benutzen. Die Aufzüge dürfen im Brandfall keinesfalls benutzt werden.
- Den Anweisungen der Räumungshelfer ist Folge zu leisten.
- Nur Entstehungsbrände selbst zu löschen versuchen. Der Eigenschutz ist dabei unbedingt zu beachten. **Personenschutz geht vor Sachschutz!!!**

7. Wichtige Ansprechpartner

In akuten Fällen immer

Notruf:

112

Störungsannahme

83-33333

Hausmeister-Büro:

83-36600

Herr Beckermann

0151 53857823

Herr Piotrowski

0176 18300052

Haus-/Sicherheitstechnik

83-23427

<https://www.uni-muenster.de/Chemie.pc/organisation/Haustechnik/index.html>

Geschäftsführung und Verwaltung IPC

<https://www.uni-muenster.de/Chemie.pc/organisation/verwaltung/index.html>

Geschäftsführung und Verwaltung IAAC

<https://www.uni-muenster.de/Chemie.ac/organisation/index.html>

Stand: Mai 2023

Genehmigt und beschlossen vom Institutsvorstand des IAAC am _____

Genehmigt und beschlossen vom Institutsvorstand des IIPC am _____